

---

Per E-Mail  
Staatskanzlei Nidwalden  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)

Buochs, 16. Dezember 2024

### **Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über den Hilfsfonds (Hilfsfondsgesetz, HiFG)**

#### **Stellungnahme des Bauernverbandes NW**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur Teilrevision des Gesetzes über den Hilfsfonds (Hilfsfondsgesetz, HiFG).

Der Bauernverband NW nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der BV NW unterstützt die redaktionellen Anpassungen und findet diese sinnvoll.

#### **Zu den Artikeln:**

##### **Art. 19 bzw. Art. 27 neu**

##### **Absatz 2**

Wir stellen fest, dass die Bestimmung von Art. 19 Abs. 2 Ziff. 2 (bestehendes HiFG), wonach der Kanton nach Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten einen jährlichen Beitrag von CHF 100'000 zu leisten hat, in der revidierten Gesetzesfassung nicht mehr vorhanden ist.

Aus Sicht des Bauernverbandes Nidwalden ist es zwingend notwendig, dass sich der Kanton auch weiterhin mit 50% an den Kosten beteiligt, wie dies im Art. 19 Abs. 2 des gültigen Gesetzes festgehalten wird. Die Diskussionen im Zusammenhang mit der Gesetzesrevision 2007 zeigen die Notwendigkeit dazu deutlich auf. An den Tatsachen hat sich seither nichts geändert.

Der Kanton scheidet Hochwasserentlastungsgebiete aus. Aus Sicht des BV NW finden wir es nach wie vor richtig und wichtig, dass sich der Kanton Nidwalden nicht aus der Verantwortung entzieht.

Dass im Bericht zur Vernehmlassung die Streichung des Art. 19 Abs. 2 nur versteckt in einem Satz zu Art. 27 erwähnt wird, empfinden wir als stossend! Dies insbesondere auch aufgrund der angebrachten Begründung, dass die Mitfinanzierung durch den Kanton bis heute nie eine praktische Bedeutung erlangte. Es ist Sinn der Hochwasserentlastungsgebiete, dass diese erst ab einem grossen Ereignis an-

springen und es ist daher richtig, dass nicht jedes Jahr Schäden, insbesondere grosse Schäden, auftreten. Mit derselben Begründung könnte der Kanton auch argumentieren, dass in den letzten 20 Jahren keine Schäden durch den Bueholzbach aufgetreten sind und das Verbauungsprojekt deshalb nicht notwendig sei.

Eine entsprechende Regelung könnte wie folgt lauten:

#### **Art. 6 Abs. 2 (neu)**

**Ab einer Jahres-Schadensumme von CHF 100'000 für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten (5 % der maximalen Kapazität von CHF 2 Mio.) beträgt der Beitrag des Kantons an den NHF zur Finanzierung dieser Schäden 50 % der Schadensumme.**

Der Bauernverband NW stellt fest, dass

- sich durch die Teilrevision des HiFG für die Grundeigentümerschaft, und somit für die Abgabepflichtigen und potenziell Entschädigungsberechtigten keine wesentlichen Änderungen ergeben würden
- die finanziellen Einsparungen durch eine Integration in die NSV nicht wesentlich wären, und durch die verlangte Rückgabe des unantastbaren Stammkapitals allenfalls sogar eine Mehrbelastung entstehen würde
- nicht nachvollzogen werden kann, weshalb der Kanton seine explizit eingegangene Verpflichtung zur Mitfinanzierung von Schäden im Hochwasserentlastungsgebiet gemäss Ar. 19 Abs. 2 (gültiges Gesetz) nun plötzlich nicht mehr einhalten will und sich einseitig nicht mehr an die getroffenen Abmachungen halten soll – und das notabene ohne eine angemessene Erwähnung und mit einer faktisch falschen Begründung im Bericht zur externen Vernehmlassung.
- dass der Gesetzestext, mit Ausnahme des vorerwähnten Punktes, grundsätzlich sorgfältig formuliert wurde, die aktuell bestehenden Prozesse abdeckt und damit für die praktische Umsetzung geeignet ist.

**Aus Sicht des BV NW besteht keine Notwendigkeit zur Integration des NHF in die NSV. Die NHF soll als Fachkommission beibehalten bleiben. Diese Kommission hat sich seit Jahren bewährt, ist auf tiefen Aufwandkosten und so können kaum Einsparungen gemacht werden. Eine Integration in die NSV lehnen wir ab.**

#### **Schlussgedanken**

Der Bauernverband bedankt sich zur Möglichkeit zur Stellungnahme und Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen.

#### **Bauernverband Nidwalden**



Sepp Odermatt  
Präsident



Linus Ettlin  
Geschäftsführer